



Brüssel, den 18. Februar 2025  
(OR. en)

6317/25

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0030(NLE)

---

ECOFIN 167  
UEM 64  
FIN 211

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 17. Februar 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 56 final

---

Betr.: Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 11046/21 INIT; ST 11046/21 ADD 1) vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 56 final.

---

Anl.: COM(2025) 56 final

---

6317/25

ECOFIN 1A



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 17.2.2025  
COM(2025) 56 final

2025/0030 (NLE)

Vorschlag für einen

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 11046/21 INIT;  
ST 11046/21 ADD 1) vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau-  
und Resilienzplans Irlands**

**DE**

**DE**

Vorschlag für einen

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 11046/21 INIT;  
ST 11046/21 ADD 1) vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau-  
und Resilienzplans Irlands**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Irland am 28. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 8. September 2021<sup>2</sup>. Dieser Durchführungsbeschluss des Rates wurde am 14. Juli 2023<sup>3</sup>, am 8. Dezember 2023<sup>4</sup> und am 21. Juni 2024<sup>5</sup> geändert.
- (2) Am 31. Januar 2025 ersuchte Irland gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 8. September 2021 vorzuschlagen, da sich der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr verwirklichen lasse. Aus diesem Grund legte Irland einen geänderten ARP vor.

### **Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241**

- (3) Die Änderungen am ARP, die Irland aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen sieben Maßnahmen.
- (4) Irland hat erklärt, dass sieben Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen, mit denen die Ziele der jeweiligen Maßnahme weiterhin erreicht werden. Dies betrifft Etappenziel 4 im Rahmen der Maßnahme 1.2 (Beschleunigung der Dekarbonisierung des

<sup>1</sup> ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

<sup>2</sup> ST 11046/21 INIT; ST 11046/21 ADD 1.

<sup>3</sup> ST 11336/23 INIT

<sup>4</sup> ST 15965/23 INIT; ST 15965/23 ADD 1.

<sup>5</sup> ST 10262/24 INIT; ST 10262/24 ADD 1.

Unternehmenssektors) und die Etappenziele 15, 18 und 21 im Rahmen der Maßnahme 1.4 (Künftige Elektrifizierung der Pendlerbahn von Cork durch gezielte Investitionen ermöglichen) im Rahmen von Komponente 1 (Förderung des ökologischen Wandels), Zielwert 75 im Rahmen der Maßnahme 2.7 (Überwindung der digitalen Kluft und Verbesserung der digitalen Kompetenzen) im Rahmen der Komponente 2 (Beschleunigung und Ausweitung der digitalen Reformen und des digitalen Wandels) sowie Zielwert 90 im Rahmen der Maßnahme 3.4 (Abbau regulatorischer Hindernisse für Unternehmer), Etappenziel 100 im Rahmen der Maßnahme 3.7 (Renten) und Zielwert 106 im Rahmen der Maßnahme 3.9 (Gesundheitswesen) im Rahmen von Komponente 3 (Sozialer und wirtschaftlicher Aufschwung und Schaffung von Arbeitsplätzen). Aus diesem Grund hat Irland beantragt, die vorgenannten Etappenziele und Zielwerte zu ändern. Darüber hinaus hat Irland beantragt, die Beschreibung von Maßnahme 1.2 (Beschleunigung der Dekarbonisierung des Unternehmenssektors) im Rahmen der Komponente 1 (Förderung des ökologischen Wandels), von Maßnahme 2.7 (Überwindung der digitalen Kluft und Verbesserung der digitalen Kompetenzen) im Rahmen der Komponente 2 (Beschleunigung und Ausweitung der digitalen Reformen und des digitalen Wandels) und von Maßnahme 3.8 (Verbesserung des Angebots an sozialem und erschwinglichem Wohnraum) im Rahmen der Komponente 3 (Sozialer und wirtschaftlicher Aufschwung und Schaffung von Arbeitsplätzen) zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Irland angeführten Gründe die Änderung(en) nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 entsprechend geändert werden sollte.

#### ***Berichtigung redaktioneller Fehler***

- (6) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden zwei redaktionelle Fehler gefunden, die ein Etappenziel und eine Maßnahme im Rahmen einer Komponente betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 28. Mai 2021 vorgelegten ARP nicht wie zwischen der Kommission und Irland vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen Etappenziel 17 und die Beschreibung von Maßnahme 1.4 (Künftige Elektrifizierung der Pendlerbahn von Cork durch gezielte Investitionen ermöglichen) im Rahmen der Komponente 1 (Förderung des ökologischen Wandels). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

#### ***Bewertung durch die Kommission***

- (7) Die Kommission hat den geänderten ARP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (8) Aus Sicht der Kommission haben die von Irland vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h, i, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

## ***Positive Bewertung***

- (9) Nachdem die Kommission den geänderten ARP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten ARP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten ARP bereitgestellt wird.

## ***Finanzieller Beitrag***

- (10) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Irlands belaufen sich auf 1 163 158 300 EUR. Da dieser Betrag den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Irland maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 20 Absatz 4 festgelegte finanzielle Gesamtbetrag, der Irland für den geänderten ARP zugewiesen wird, 1 153 797 007 EUR betragen. Daher bleibt der Irland zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (11) Der Durchführungsbeschluss (ST 11046/21 INIT) des Rates vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des ARP Irlands sollte daher entsprechend geändert werden. Im Interesse der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

#### *Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans*

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans (ARP) Irlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, darunter die relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

*Artikel 2  
Adressat*

Dieser Beschluss ist an die Republik Irland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*